# Amtsblatt der Stadt Herne



#### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 8. September 2020 5. Jahrgang Ausgabe 46 / 2020

### **Inhaltsverzeichnis**

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne 1	
	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Rahmenvertrags zur
	Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom
	24.07.2020 bei Verdacht auf SARS-CoV-2

## Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Rahmenvertrags zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 24.07.2020 bei Verdacht auf SARS-CoV-2

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 08.06.2020, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 31.07.2020, gewährt einen Anspruch auf Leistungen der Labordiagnostik bei symptomunabhängigen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Stadt Herne ist dem Rahmenvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund, dem Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen e.V. über die mögliche Beauftragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigungen vom 24.07.2020 am 19.08.2020 beigetreten. Der Rahmenvertrag ist am 24.07.2020 in Kraft getreten. Unter Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag erlässt die Stadt folgende Regelungen:

- 1. Zu den Bedingungen des Rahmenvertrages zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 24.07.2020 beauftragt die Stadt Herne hiermit die diesem Rahmenvertrag beigetretenen Kassenärzte im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe mit der Durchführung der Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei folgenden Personen:
  - a) Asymptomatische Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen werden.

Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind:

voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder Rehabilationseinrichtungen,

#### hierunter fallen nicht:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorgeeinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgeeinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Ein richtungen vergleichbar sind,
- Rettungsdienste.

- b) Asymptomatische Personen, die in folgende Pflege- und Betreuungsangebote für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen aufgenommen werden (Ersttestung und ggf. erforderliche Zweittestung):
- Hausgemeinschaften und (Pflege-) wohngruppen, die von ambulanten Diensten betrieben werden
- 2. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Herne. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herne wirksam.

#### Begründung:

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (VO) gewährt einen Anspruch auf Leistungen der Labordiagnostik bei symptomunabhängigen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die entsprechende Durchführung sowie die Abrechnung von Abstrichen regelt die Verordnung nicht. Um für Nordrhein-Westfalen die Rahmenbedingungen für eine mögliche Durchführung von Abstrichen sowie ein einheitliches und möglichst unbürokratisches Abrechnungswesen festzulegen, haben Landkreistag und Städtetag NRW am 05.06.2020 die Initiative gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) ergriffen. Es wurden anschließend Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages über die mögliche Beauftragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigungen aufgenommen. Der Rahmenvertrag ist am 24.07.2020 unterschrieben worden und am 24.07.2020 in Kraft getreten.

Es steht den Kommunen in NRW frei, ob sie diesem Vertrag beitreten und in welchem Umfang sie Kassenärzte im Einzelfall oder in Form von Reihentestungen mit der Durchführung von Abstrichen beauftragen. Nach § 1 Abs. 1 der VO ist jeweils eine "Veranlassung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst" (ÖGD) erforderlich, also durch die oberste Landesbehörde (MAGS) oder die Gesundheitsämter. Nach § 4 Abs. 4 des Rahmenvertrages kann hierzu das Instrument der Allgemeinverfügung gem. § 35 Satz 2 VwVfG NRW genutzt werden.

Die Stadt Herne ist dem Rahmenvertrag am 19.08.2020 beigetreten. Mit Blick auf die bei ihm vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen, hat sich die Stadt dazu entschlossen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, die ebenfalls dem Rahmenvertrag beigetreten sind, mit der Durchführung der Testung asymptomatischer Personen in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Fällen zu beauftragen.

Um flexibel auf eine Änderung der maßgeblichen Umstände reagieren zu können, steht die Beauftragung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBI. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Herne, 08.09.2020 Der Oberbürgermeister in Vertretung Chudziak